

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BM Bahndienste GmbH,

I. Allgemeines

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Vertragsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.

II. Vertragsanbahnung

Die BM Bahndienste GmbH behält sich das Urheberrecht an allen von ihr erstellten Unterlagen vor. Die Unterlagen dürfen nur im Rahmen eines Vertragsverhältnisses verwendet, Dritten nicht zugänglich gemacht oder, falls ein Vertrag zustande kommt, für Werbezwecke verwendet werden. Von der BM Bahndienste GmbH dem Kunden vorvertraglich überlassene Gegenstände, Entwürfe u. dgl. (z.B. Vorschläge, Konzepte, Planungen usw.) sind geistiges Eigentum der BM Bahndienste GmbH; sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind die Unterlagen zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden. Im Übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

III. Fristen (Angebot, Leistungs- u. Nachfristen)

Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Vertragsangebot dar, das die BM Bahndienste GmbH innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Erbringung der Leistung annehmen kann. Die Bindefrist für Angebote der BM Bahndienste GmbH beträgt 2 Wochen.

Fristen zur Durchführung eines Auftrages durch die BM Bahndienste GmbH sind unverbindlich, es sei denn, in der schriftlichen Auftragsbestätigung werden ausdrücklich verbindliche Fristen genannt. Soweit verbindliche Fristen vereinbart sind, hat der Kunde im Falle des Leistungsverzuges der BM Bahndienste GmbH eine angemessene Nachfrist von regelmäßig 2 Wochen zu setzen.

IV. Leistungserbringung

Die BM Bahndienste GmbH wird die mit dem Kunden schriftlich vereinbarten Leistungen vertragsgemäß und branchenüblich erbringen. Bei dem Vertragsverhältnis handelt es sich entweder um einen Werk-, Dienstvertrag oder um Arbeitnehmerüberlassung. Entscheidend ist die tatsächliche Durchführung des Auftrages.

Werden die Mitarbeiter der BM Bahndienste GmbH durch den Kunden für ihre Einsätze disponiert und in deren Dienstplänen geführt, gelten die Mitarbeiter als überlassen. Das arbeitsrechtliche Weisungsrecht übt in diesem Falle der Kunde aus. Der Kunde darf die überlassenen Arbeitnehmer im Rahmen der in der Anforderung vereinbarten Tätigkeit beschäftigen. Der Kunde bestimmt Art und Umfang der Tätigkeit der Mitarbeiter. Der Kunde ist berechtigt, dem Mitarbeiter alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den Tätigkeitsbereich fallen.

Werden die Mitarbeiter für ihre Einsätze von BM Bahndienste GmbH disponiert und in deren Dienstplänen geführt gelten die Mitarbeiter als nicht überlassen. Die Leistungen beim Kunden werden in einem Werkvertragsverhältnis oder Dienstvertrag erbracht. Die BM Bahndienste GmbH ist ihren Mitarbeitern gegenüber bei einem Werk- oder Dienstvertrag allein weisungsbefugt.

Die BM Bahndienste GmbH ist in der Entscheidung darüber, welche Mitarbeiter sie einsetzt, frei und behält sich deren Austausch jederzeit vor. Sie kann auch freie Mitarbeiter und

andere Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzen.

Können die Leistungen aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht erbracht werden, so wird die vereinbarte Vergütung dennoch fällig, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der BM Bahndienste GmbH im konkreten Falle kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

V. Mitwirkung des Kunden

Ist zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistung die Mitwirkung des Kunden notwendig, ist der Kunde verpflichtet, der BM Bahndienste GmbH während der Laufzeit des Vertrages die erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig, richtig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde wirkt bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software-Daten und Telekommunikations-Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zur Vertragserfüllung notwendig sind.

Der Kunde benennt schriftlich einen Ansprechpartner für die BM Bahndienste GmbH und eine Adresse und E-Mail-Adresse unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sicher gestellt ist.

Während der gesamten Laufzeit des Vertrages unterrichten sich die Parteien gegenseitig unverzüglich über schwerwiegende Probleme, die bei der Erbringung der Leistung auftreten und die aus der Sphäre der anderen Partei herrühren.

Der Kunde wird die von der BM Bahndienste GmbH erbrachten Leistungen regelmäßig auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des Vertrages prüfen. Der Kunde wird die BM Bahndienste GmbH unverzüglich informieren, wenn er die erbrachte Leistung als nicht vertragsgemäß, insbesondere als fehlerhaft ansieht. Informiert der Kunde die BM Bahndienste GmbH nicht unverzüglich über seiner Ansicht nach fehlerhaften Leistungen, so gilt die Leistung als vertragsgemäß erbracht.

VI. Vergütung, Zahlung

Die Vergütung für Leistungen der BM Bahndienste GmbH richtet sich, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, nach den jeweils gültigen Preis- und Leistungslisten der BM Bahndienste GmbH.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Die BM Bahndienste GmbH ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Zahlungen sind mit Rechnungsstellung fällig. Skonto wird nicht gewährt. Der Kunde kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit in Verzug.

Sofern erforderlich, werden Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters der BM Bahndienste GmbH berechnet. Reisezeiten und -kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten.

Die BM Bahndienste GmbH kann Abschlagszahlungen fordern. Werden nach Vertragsschluss Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden erkennbar, so kann die BM Bahndienste GmbH dem Kunden eingeräumte Zahlungsziele widerrufen und die Zahlung sofort fällig stellen.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderung – unbeschadet der Regelung in § 354 a HGB – nicht an Dritte abtreten.

Die BM Bahndienste GmbH behält sich das Eigentum und die sonstigen Rechte an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor.

VII. Vertragsänderungen

Die BM Bahndienste GmbH wird sich bemühen, Wünschen des Kunden nach Änderungen der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen zu entsprechen. Die BM Bahndienste GmbH wird dem Kunden auf ein in Schriftform einzureichendes Änderungsverlangen ein schriftliches Angebot über Art, Umfang und Vergütung der geänderten Leistungen unterbreiten. Mit der Annahme dieses Angebots in Schriftform durch den Kunden wird das Angebot Bestandteil des Vertrages. Solange kein Einvernehmen über die Vertragsänderung besteht, werden die Leistungen nach dem bestehenden Vertrag erbracht.

Die BM Bahndienste GmbH darf den Inhalt, den Umfang und das Entgelt für die Leistungen jederzeit aus technischen, organisatorischen oder anderen wirtschaftlichen Gründen ändern. Die BM Bahndienste GmbH wird erhebliche Änderungen der Leistungen mit dem Kunden abstimmen. Ist der Kunde mit der Leistungsänderung nicht einverstanden, ist er berechtigt, innerhalb eines Monats nach Leistungsänderung den Vertrag durch Kündigung zu beenden.

VIII. Leistungshindernis

Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Terrorakte, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretene Hindernisse, welche die Leistungserbringung, den Versand oder die Abnahme verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für die Dauer oder den Umfang der Störung von der Verpflichtung der Leistungserbringung oder -abnahme. Werden in Folge der Störung verbindliche Fristen um mehr als 8 Wochen überschritten, so ist jede Partei zum Rücktritt berechtigt.

IX. Schadensersatz

Schadensersatzansprüche des Kunden sind im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzung durch die BM Bahndienste GmbH, ihre Angestellten und andere Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, dass die Verletzung eine Pflicht betrifft, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist (sog. Kardinalpflicht).

Die Haftung der BM Bahndienste GmbH für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt, Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.

Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften, wie z. B. die Haftung bei der Übernahme einer Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

X. Rechte des Kunden bei Mängeln

Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform. Eine Garantierklärung ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt.

XI. Vermietung von Mietsachen

Der Mieter haftet für während des Mietverhältnisses entstandene Schäden an der Mietsache oder deren Verlust, einschließlich Anbauteilen und Zubehör, wobei der Schaden sich der Höhe nach entweder nach den Reparaturkosten zuzüglich eventueller Wertminderungen oder maximal nach dem Wiederbeschaffungswert berechnet.

Weiter haftet der Mieter für Schadensfeststellungskosten, Transportkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall und anteilige Verwaltungskosten sowie sonstige Kosten, soweit angefallen.

Der Mieter hat den Mietgegenstand betriebsbereit, gereinigt und ggf. vollgetankt mit allen Zubehörteilen zurückzuliefern bzw., soweit dies vereinbart ist, zur Abholung bereit zu stellen. In diesem Fall hat der Mieter den Mietgegenstand im gleichen Zustand rechtzeitig bereit zu stellen, sodass die Abholung innerhalb der Geschäftszeiten des Vermieters gewährleistet ist.

Wird der Mietgegenstand in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand zurückgeliefert, der Reparaturen oder ggf. eine Neuanschaffung erfordert, so verlängert sich die Mietzeit um den Zeitraum, der zur Durchführung der Reparaturen bzw. der Ersatzanschaffung unter normalen Verhältnissen erforderlich ist. Der Mieter erhält nach Mitteilung der Beschädigungen und voraussichtlichen Reparaturkosten bzw. Ersatzanschaffungskosten Gelegenheit zur Nachprüfung.

Die voraussichtlichen Kosten zur Mängelbeseitigung werden dem Mieter vom Vermieter möglichst vor Beginn der Reparaturarbeiten mitgeteilt.

Besteht über den Umfang der Beschädigungen des Mietgegenstandes sowie über die voraussichtliche Reparaturzeit und die anfallenden Kosten keine Einigkeit, so soll die Mietsache durch einen Sachverständigen begutachtet werden. Die Kosten für den Sachverständigen tragen Vermieter und Mieter zu gleichen Teilen.

Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn nicht spätestens 14 Tage nach Rückgabe oder Abholung der Mietsache eine schriftliche Mängelanzeige an den Mieter abgesandt ist.

Geht der Mietgegenstand verloren, so ist der Mieter zum Schadensersatz verpflichtet. Hierbei ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung einer gleichwertigen Mietsache im Zeitpunkt der Schadensbeseitigung erforderlich ist.

XII. Verjährung

Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres, beginnend mit der Entstehung des Anspruches. Dies gilt nicht, bei grob schuldhaftem Handeln oder bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden.

Zahlungsansprüche der BM Bahndienste GmbH verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährung gilt § 199 BGB.

XIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand das für den Geschäftssitz der BM Bahndienste GmbH zuständige Gericht. Die BM Bahndienste GmbH ist auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllung- und Zahlungsort Rastatt.

XIV. Wirksamkeitsklausel

Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber der BM Bahndienste GmbH oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

XV. Sicherung

Der Auftraggeber tritt seine sämtlichen (gegenwärtigen und zukünftigen, bedingt oder unbedingt bestehenden) Forderungen gegen die Deutsche Bahn AG bzw. mit der Deutschen Bahn AG verbundenen Unternehmen (z.B. DB Netz AG) in Höhe der Forderungen des Auftragnehmers an den Auftragnehmer ab. Mit den abgetretenen Forderungen gehen alle für diese bestehenden Sicherheiten auf den Auftragnehmer über.

Bei Zahlungen auf die abgetretenen Forderungen durch Wechsel oder Schecks geht das Eigentum an diesen Papieren auf den Auftragnehmer über, sobald der Auftraggeber sie erwirbt. Die tatsächliche Übergabe der Schecks und Wechsel durch den Auftraggeber wird dadurch ersetzt, dass der Auftraggeber diese für den Auftragnehmer unentgeltlich verwahrt oder, soweit der Auftraggeber nicht den unmittelbaren Besitz an den Papieren erwirbt, die ihr in Zukunft

zustehenden Herausgabeansprüche gegen Dritte bereits jetzt im Voraus an den Auftragnehmer abtritt.

Die Forderungsabtretung und sonstige nach diesem Vertrag bestellten Sicherheiten dienen der Besicherung sämtlicher gegenwärtigen und zukünftigen, bedingten oder unbedingten Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber.

Bis auf Widerruf durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber berechtigt, die nach diesem Vertrag abgetretenen Forderungen innerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes einzuziehen, sowie die an ihrer Stelle tretenden Schecks oder Wechsel einzulösen. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, diese Ermächtigung zu widerrufen oder zu beschränken und die Abtretung den Gläubigern anzuzeigen, falls der Verwertungsfall eingetreten ist.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen und die gemäß diesem Vertrag abgetretenen Forderungen sowie die hiernach bestellten sonstigen Sicherheiten zu verwerten, sobald der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht erfüllt (Verwertungsfall). Der Widerruf und die Verwertung der abgetretenen Forderungen und die damit verbundene Offenlegung der Forderungsabtretung sind zulässig, nachdem der Auftragnehmer dem Auftraggeber dies unter Setzung einer Frist von einer Woche angedroht hat und die Frist erfolglos abgelaufen ist. Die Androhung der Fristsetzung ist entbehrlich, wenn sie nach vernünftiger Einschätzung des Auftragnehmers den Umständen nach aussichtslos erscheint.

Im Verwertungsfall ist der Auftragnehmer berechtigt,

1. sämtliche Unterlagen des Auftraggebers über die abgetretenen Forderungen heraus zu verlangen,
2. alle notwendigen oder zweckmäßigen Handlungen und Erklärungen vorzunehmen, um die abgetretenen Forderungen fällig zu stellen, insbesondere Verträge

zwischen dem Auftraggeber und dem Schuldner der Forderung im Namen des Auftraggebers zu kündigen,

3. die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen ganz oder teilweise einzuziehen oder von dem Auftraggeber für Rechnung des Auftragnehmers einziehen zu lassen,
4. mit Drittschuldnern nach billigem Ermessen Vereinbarungen zu den Forderungen zu treffen, insbesondere Zahlungsaufschübe und Nachlässe zu gewähren oder Vergleiche abzuschließen.

Der Auftragnehmer wird die im vorherigen Absatz genannten Maßnahmen nur vornehmen, soweit diese Maßnahmen notwendig sind, um die durch diesen Vertrag gesicherten Ansprüche zu befriedigen. Unter mehreren Forderungen kann der Auftragnehmer frei wählen, welche zur Verwertung kommt. Jedoch wird sich der Auftragnehmer nach Kräften bemühen, vorrangig nur solche Maßnahmen zu ergreifen, die die Fortführung des Geschäftsbetriebes des Auftraggebers nicht gefährden. Eine Verpflichtung zum Einzug der in diesem Vertrag abgetretenen Forderung übernimmt der Auftragnehmer nicht. Verwertungserlöse werden zuerst zur Begleichung der im Zusammenhang mit der Verwertung entstehenden Kosten und Auslagen verwandt. Der danach verbleibende Erlös wird zunächst zur Befriedigung unbezahlter Zinsen, anschließend zur Befriedigung unbezahlten Kapitals und zuletzt anteilig zur Befriedigung aller übrigen nach diesem Vertrag gesicherten Forderungen verwendet. Der Auftragnehmer wird einen etwa verbleibenden Überschuss an den Auftraggeber heraus geben. Nach Befriedigung aller bezifferten Ansprüche erlischt auch die Sicherungsabtretung.

Stand: 02/2013